

S A T Z U N G

Bezirksverein der Kehlkopffoperierten Schwerin e.V. (Kehlkopflose, Rachen- und Kehlkopfkrebs Erkrankte und Halsatmer)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Bezirksverein der Kehlkopffoperierten Schwerin e.V.
(Kehlkopflose, Rachen- und Kehlkopfkrebs Erkrankte und Halsatmer)
2. Sitz des Vereins:
Sitz des Vereins ist in Schwerin
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin unter der Nr. 71 am 22.06.1990 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband der Kehlkopffoperierten e.V.
5. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Kehlkopffoperierten M/V e.V.
6. Der Verein ist eine selbstständige juristische Person.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein dient dem Zweck, alle Kehlkopffoperierte in einer Gemeinschaft zusammenzufassen, um zeitgerechte Sozialarbeit zum Wohle aller Kehlkopffoperierten zu leisten, um eine Isolierung des Einzelnen, die allein schon durch den Verlust der Stimme bedingt ist, vorzubeugen.
2. Alle Maßnahmen, insbesondere sprachlicher, medizinischer, gesundheitlicher und beruflicher Rehabilitation Kehlkopffoperierter zu fördern.
3. Den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu vermitteln, gleichartige Bestrebungen zu koordinieren und gemeinsame Maßnahmen durchzuführen.
4. Der Verein will mit geeigneten Mitteln und in guter Zusammenarbeit mit anderen Verbänden für ein besseres Verständnis der Probleme der Kehlkopffoperierten sowohl bei der Öffentlichkeit als auch bei den Angehörigen, Verwandten und Bekannten sorgen und damit diese in die Rehabilitation einbeziehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Alle Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf kein Mitglied oder eine andere Person durch überhöhte Vergütung oder Ausgaben, die nicht den Zwecken des Vereins dienen, begünstigt werden.
4. Die Tätigkeit der Organe des Bezirksvereins der Kehlkopfoperierten Schwerin e.V. ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Beauftragte können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütung erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§55 Abs.1 Nr. 3 AO). Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 **Mittel des Vereins**

Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung und Erfüllung seiner Aufgaben aus folgenden Einnahmequelle:

1. Mitgliederbeiträge
2. Geld- und Sachspenden
3. Öffentliche Zuwendungen
4. sonstige Zuwendungen

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und natürliche Person ab 14 Jahre werden.
 - b) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
 - c) Jedes Mitglied wird mittelbar Mitglied des Landesverbandes.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalendervierteljahres unter Einhaltung der zwei-monatigen Kündigungsfrist möglich.
 - c) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder die Satzung verstößt.

§ 6 **Organe des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - d) Festlegung der Beitragshöhe
 - e) Änderung der Satzung
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Die Aufnahme (§5/1b) und den Ausschluss (§5/2c) von Mitgliedern
 - h) Die durchzuführende Revision
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem 1. Beisitzer
 - e) dem 2. Beisitzer
 - f) dem Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer, die den Verband jeweils allein zu vertreten berechtigt sind.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in Blockwahl, in offener, auf Antrag in geheimer Wahl, jeweils für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied für längere Zeit oder dauernd verhindert, so hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung. Jedoch bedarf dies der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand tagt bei Bedarf.
6. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7. Der Vorstand kann durch Misstrauensantrag von 2/3 der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn in der gleichen Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit ein neuer Vorstand gewählt wird.

§ 9 **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an:
Landesverband der Kehlkopflösen Mecklenburg/Vorpommern e.V.
Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur im Sinne der Verbandsatzung zu verwenden.
3. Die Haftung erfolgt mit dem Vermögen des Vereins. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Vermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Errichtung:

Die Satzung wurde am 14.06.1990 errichtet und am 22.06.1990 unter der Register-Nr. 71 beim Amtsgericht Schwerin Abt. Vereinsregister eingetragen.

In den Mitgliederversammlungen am 08.11.1990, 01.10.1992, 20.06.1996, 08.02.2002, 19.06.2008, 11.06.2009, 30.06.2011, 29.03.2012 und 08.06.2017 wurden laut Protokoll Satzungsänderungen vorgenommen.

Die neue Niederschrift mit den Änderungen erfolgte am 09.06.2017.

Schwerin, 09.06.2017

Detlef Müller
1. Vorsitzender

Silvia Sülflow
Schriftführerin